

# Leistungsvereinbarung

## zur Umsetzung des Projektes „Change“ im Zeitraum von August 2006 bis Dezember 2007

*Zwischen der* Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes Herr Förster,

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt -

*und dem* „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.“, vertreten durch

- nachfolgend auch „Verein“ genannt -

*wird die nachstehende Vereinbarung geschlossen:*

### § 1

#### Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung und Finanzierung der in Abs. 2 näher bezeichneten Maßnahme zur Suchtprävention gemäß § 14 – erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2, § 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53 und 55 SGB X.
2. Entsprechend der Leistungsbeschreibung/ des Konzeptes (Anlage 1) führt der Verein im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes das Projekt „Change“ in der Zeit vom 01.08.2006 bis 31.12.2007 mit SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern an drei Sekundarschulen Magdeburgs durch. Das Projekt soll u.a. zur Stärkung des Selbstbewusstseins, zur Entwicklung von Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit legalen / illegalen Drogen der SchülerInnen beitragen. Das Projekt umfasst die regelmäßige Durchführung des Projektunterrichts Prävention, die Schülermultiplikatoren- Arbeit sowie die Einbeziehung der Lehrkräfte und Eltern (u.a. Durchführung von Workshops).

## § 2

### **Qualität der Leistung und Leistungsnachweis**

1. Der Verein verpflichtet sich, die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 3) aufgeführten Kriterien bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen und einzuhalten.
2. Der Verein erstellt einen Sachbericht mit Aussagen zur quantitativen und qualitativen Umsetzung des Projektes sowie auf der Basis der in Anlage 3 beschriebenen Kriterien und legt diesen zum Einen nach der Hälfte der Laufzeit bis zum 31.03.2007 und am Ende des Projektes bis zum 28.02.2008 der Stadt vor.
3. Die Stadt überprüft auf der Grundlage der durch den Verein gemäß Abs. 2 zu erstellenden Unterlagen sowie anhand eines Auswertungsgespräches die Qualität der vereinbarten Leistung im Sinne des § 1 Abs. 2.
4. Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Konzeption und dem Kosten- und Finanzierungsplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

## § 3

### **Schutzauftrag/Persönliche Eignung**

1. Der Verein verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotese gemäß § 72a SGB VIII.
2. Werden dem Verein bei der Leistungserbringung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, so hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird. Darüber hinaus wird zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft durch den Verein hinzugezogen. Die betreffenden Fachkräfte wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII, in Anspruch nehmen. Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich das Jugendamt der Stadt hiervon. Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.
3. Der Verein gewährleistet, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen (auch Dritte) über die erforderliche „Persönliche Eignung“ im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII verfügen. Zur Sicherstellung dieser Maßgabe verpflichtet sich der Verein insbesondere dazu, sich von den hauptamtlich bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Betreuung der Teilnehmer/- innen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Maßnahme beauftragt sind, Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5

des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen und sich dadurch von deren persönlicher Eignung in entsprechender Anwendung des § 72a Abs. 1 SGB VIII zu überzeugen.

#### **§ 4 Versicherungsschutz/Haftung**

Der Verein verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 5 Finanzierung der Leistungen**

Für die zu erbringende Leistung im Sinne von § 1 Abs. 2 wird ein Entgelt in Höhe von 49.712,85,- EUR zwischen den Parteien vereinbart. Dieser Betrag stellt ein kostendeckendes Entgelt hinsichtlich der gemäß Entgeltvereinbarung (Anlage 2) kalkulierten Kosten dar. Dabei ist die Anschaffung von Gegenständen über 400,- EUR ausgeschlossen. Die Auszahlung des vereinbarten Entgeltes erfolgt vierteljährlich durch Überweisung auf ein durch den Verein rechtzeitig zu benennendes Konto.

#### **§ 6 Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte**

1. Der Verein verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.

#### **§ 7 Datenschutz**

1. Der Verein verpflichtet sich den Datenschutz, hier insbesondere einen den Bestimmungen des § 61 Abs. 4 des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten, zu gewährleisten.
2. Der Verein gewährleistet, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
3. Von dienstlichen Schriftstücken, Unterlagen und sonstigen Materialien, die in Ausführung sozialpädagogischer Betreuung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Jugendamtes oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen zur Verwendung Dritter gefertigt werden.

## § 8 Rücktrittsrecht

1. Die Parteien sind nach Maßgabe der folgenden Absätze berechtigt von dem vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts soll schriftlich erfolgen und begründet werden.
2. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 1 Abs. 2 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
2. Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
3. Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....  
Förster

### Anlagen

- |          |                                   |
|----------|-----------------------------------|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung / Konzept   |
| Anlage 2 | Entgeltvereinbarung               |
| Anlage 3 | Qualitätsentwicklungsvereinbarung |